

## Muster

# GESCHIEDENENUNTERHALT EINFORDERN

Grundsätzlich sind Ehepartner ab dem Zeitpunkt der Scheidung für ihren Lebensunterhalt selbst verantwortlich. Das Gesetz berechtigt den Ehepartner, der während der Ehe weniger verdient hat, in gesetzlich definierten Ausnahmefällen aber dennoch zum naheheulichen Unterhalt: Wegen der Betreuung eines Kindes, wegen hohen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen, wegen Erwerbslosigkeit, Aufstockungsunterhalt, wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder aus sonstigen Gründen, in denen der Unterhalt geboten erscheint (Billigkeit).

## Wie wird der Unterhalt berechnet?

Die Höhe der Unterhaltszahlungen bemisst sich anhand des „bereinigten Nettoeinkommens“ beider Partner. Der Besserverdienende muss in der Regel 45% der Differenz zum Verdienst des anderen an ihn abgeben. Das bereinigte Nettoeinkommen errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen, das um bestimmte Verbindlichkeiten zu reduzieren ist. Grundlage sind Einkünfte aus angestellter bzw. selbstständiger Tätigkeit sowie aus Vermögen wie Vermietung, Kapitaleinkünfte und der Wert für mietfreies Wohnen in der eigenen Wohnung. Davon abgezogen werden Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge, ggf. private Krankenzusatzversicherung aus Ehezeiten sowie ggf. weitere Ausgaben bzw. Verpflichtungen abgezogen.

## Sie möchten genau wissen, welche Summe Sie vom Ex-Partner einfordern können?

Möchten Sie Ihre Unterhaltsansprüche möglichst genau und gerichtsfest beziffern, sollten Sie auf eine individuelle Unterhaltsberechnung zurückgreifen. Nutzen Sie dazu am besten den **Unterhaltsberechnungs-Service von iurFRIEND®**.



## Wie können Sie naheheulichen Unterhalt einfordern?

Den naheheulichen Unterhalt sollten Sie so schnell wie möglich einfordern. Denn in der Regel kann er nicht rückwirkend verlangt werden. Zahlt Ihr Ex-Partner nicht, so können Sie das Geld erst ab dem Zeitpunkt verlangen, ab dem Sie ihn bzw. sie erstmals unter Fristsetzung gemahnt oder Auskunft über seine Vermögensverhältnisse verlangt haben. Wichtig ist, dass diese schriftliche Aufforderung beweisbar ist. Dafür sollten Sie das Schreiben entweder persönlich übergeben und einen Zeugen dabei haben, einen Boten einsetzen oder das Einschreiben mit Rückschein nutzen. Die schriftliche Aufforderung ist auch eine Voraussetzung, um später Unterhalt einklagen zu können. Denn würden Sie direkt klagen und der Ex-Partner den Anspruch sofort anerkennen, würden Sie die Verfahrenskosten zahlen.

## Haben Sie noch Fragen oder möchten sich beraten lassen?

Sie können uns jederzeit anrufen: **0800 - 34 86 72 3**  
Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

Hinweis: Unser Musterbrief zur Einforderung von naheheulichem Unterhalt ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihren individuellen Fall können weitere Anpassungen notwendig sein. Sie sollten sich daher vorab beraten lassen, welche Regelungen für Ihre persönliche Situation sinnvoll sind.



Vor- und Nachname des Absenders  
Straße und Hausnummer  
PLZ Ort

Vor- und Nachname des Empfängers  
Straße und Hausnummer  
PLZ Ort

Ort, Datum

**Betreff: nachehelicher Unterhalt**

Liebe(r) \_\_\_\_\_ ,

du bist mir gegenüber seit unserer Scheidung unterhaltspflichtig, weil \_\_\_\_\_. Bislang hast du jedoch keinen nachehelichen Unterhalt an mich gezahlt.

Da du meiner Kenntnis nach \_\_\_\_\_ EUR netto verdienst, schuldest du mir einen Unterhalt von \_\_\_\_\_ EUR.

Ich fordere dich hiermit auf, Unterhalt in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR ab dem heutigen Datum im Voraus zum ersten eines jeden Monats an mich zu zahlen.

Solltest du mir durch Unterlagen nachweisen, dass dein bereinigtes Nettoeinkommen niedriger ist als meine Schätzung, kann der Unterhaltsanspruch selbstverständlich neu berechnet werden.

Kommst du deiner Unterhaltsverpflichtung bis zum \_\_\_\_ . \_\_\_\_ .20\_\_ nicht nach, werde ich den nachehelichen Unterhalt beim Familiengericht einklagen.

Gruß,

\_\_\_\_\_  
handschriftliche Unterschrift

Hinweis:

Dieses Dokument wurde nach bestem Wissen erstellt. Es wird jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.